

**Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim, Landkreis Bad Kreuznach,
über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
vom 23.03.2011**

Der Gemeinderat von Weinsheim hat in seiner Sitzung am 23.03.2011 auf Grund des § 42 Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Die Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist, mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen vermieteten Plakatwänden, nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.

§ 2

- (1) Ebenfalls nicht zulässig ist Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakattafeln, -ständern oder ähnlichem.
- (2) Zulässig ist Wahlwerbung ausschließlich auf den von der Gemeindeverwaltung Weinsheim zugelassenen Standorten für Wahltafeln.

§ 3

Zugelassene Standorte sind:

1. Ortsmitte Bushaltestelle (Schaukästen)
2. Kleinbahnstraße / Festplatz (Plakatwände)
3. Raiffeisenstraße / Kreuznacherstraße (Plakatwände beim Regenrückhaltebecken)

§ 4

Durch die Ortsgemeinde werden bei Bedarf ausreichend große Plakattafeln jeweils sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufgestellt und nach der Wahl wieder entfernt.


§ 5

Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/ angebracht wurde, kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinsheim, den 23.03.2011


Fischer
Ortsbürgermeister

